

milian Freiherr von Goethe durch ihren Bevollmächtigten, den Königl. Preuß. Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Hermann Riem in Berlin, melden an, daß Se. Hoheit Friedrich, Herzog zu Sachsen-Hildburghausen dem „Großherzoglich Weimariſchen Geheimrath und Staatsminister von Goethe“, ihrem Erblasser, für die Ausgabe von dessen sämtlichen Werken unterm 16. April 1825 ein Privilegium dahin erteilt habe, daß die Veranstaltung und der Druck eines Nachdrucks, sowie der Verkauf und Vertrieb etwaiger Nachdrücke der gedachten Ausgabe der Goethe'schen Werke bei Strafe verboten sein soll.

Tag der Anmeldung: 27. März 1871.

Nr. 21. Ottilie verw. Freifrau von Goethe, geb. von Bogwisch, Waltherr Wolfgang Freiherr von Goethe, und Wolfgang Maximilian Freiherr von Goethe durch ihren Bevollmächtigten, den Königl. Preuß. Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Hermann Riem in Berlin, melden an, daß die Herzoglich Oldenburgische Regierung dem „Großherzoglich Sachsen-Weimariſchen Staatsminister von Goethe zu Weimar“ für die neue vollständige Ausgabe von dessen Werken am 9. April 1825 ein Privilegium dahin erteilt habe, daß, wie „bereits in dem Art. 416. des in dem Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Jever, sowie in dem Fürstenthum Birkenfeld eingeführten Strafgesetzbuchs der Nachdruck als ein Vergehen der Beeinträchtigung fremder Rechte durch unbefugte Annäherung, außer der Verbindlichkeit zum Schadenersatz, mit Confiscation der nachgedruckten Auflage und einer dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße verpönt ist“, solches in Ansehung der neuen vollständigen Ausgabe der von Goethe'schen Werke nicht nur auf das Fürstenthum Lübeck anwendbar sein, sondern auch in sämtlichen Landen „kein außer Landes veranstalteter Nachdruck derselben feilgeboten oder verkauft werden“ solle „widrigenfalls der Verkäufer nicht nur der Verbindlichkeit zum Schadenersatz, sondern auch der Strafe der Confiscation der bei ihm vorgefundenen Nachdrucks-Exemplare und einer dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße unterliegt“.

Tag der Anmeldung: 27. März 1871.

Solches wird in Gemäßheit der Bestimmung in §. 41. des Bundesgesetzes, das Urheberrecht an Schriftwerken ic. betr., vom 11. Juni 1870 hierdurch bekannt gemacht.

Leipzig, am 29. März 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig
als
Curatorium der Eintragsrolle.
Dr. Koch.

Reichel, Referendar.

Berliner Verleger-Verein.

Bei den bevorstehenden Messarbeiten bringen wir die nachstehenden Geschäftsnormen und Bedingungen, unter denen die genannten Mitglieder des Berliner Verleger-Vereins Credit gewähren, in Erinnerung:

1. Alles im Laufe eines Kalenderjahres Bezogene, oder aus früherer Rechnung disponirt Uebertragene muß, soweit es nicht anderweitig ausgeglichen ist, in der darauf folgenden Ostermesse bezahlt werden.
2. Das Disponiren unabgesetzter und das Remittiren festbezogener Artikel kann nur mit Bewilligung des Verlegers stattfinden.
3. Wer in der Ostermesse die vorjährige Rechnung nicht erledigt, verliert sofort den Anspruch, das bereits in neuer Rechnung Bezogene bis zur nächsten Ostermesse creditirt zu erhalten. Der Verleger ist vielmehr in diesem Falle berechtigt, die Ausgleichung des neuen Guthabens zu jeder Zeit zu verlangen.

4. Artikel, welche eine Handlung in der Ostermesse zurückzusenden berechtigt war, ist der Verleger nach Pfingsten zurückzunehmen, resp. sich anrechnen zu lassen, nicht mehr verpflichtet.
5. Der Verleger hat die Befugniß, ihm zur Disposition gestellte Artikel durch directe oder im Buchhändler-Börsenblatt veröffentlichte Aufforderung zurückzuverlangen, und ist später als zwei Monate nach Erlaß dieser Aufforderung zur Rücknahme derselben nicht mehr verpflichtet, vielmehr die Zahlung dafür in der Ostermesse zu fordern berechtigt.

Behrend, G.	Lobed, Fr.
Bergemann, E.	Lüderich'sche Verl.-B., E. G.
Berggold, F.	Moeser, W.
Bornträger, Gebr.	Müller, G. W. F.
Brigl, B.	Müller's Verlag, G. F. Otto.
Cohn, Adolf.	Nicolaische Verlagsh.
Dümmler's Verlagsh., Ferd.	Dehmgigke's Verlag, L.
Dunder, Fr.	Peiser Verlag, W.
Gerold, E. H.	Plahn'sche Buchh.
Gerschel, L.	Rauh, Ludw.
Goldschmidt, A.	Reimer, Dietr.
Grosse, Werner.	Reimer, Georg.
Grotthe, Wilh.	Renger'sche Buchh.
Guttentag, J.	Reymann, E.
Hayn's Erben, A. W.	Sacco Nachfolger, A.
Heimann, L.	Schlawitz, Gustav.
Hempel, G.	Schlesier, J.
Henschel, F.	Schulze, Wilh.
Hermes, W.	Seehagen, D.
Heymann's Verlag, E.	Stille & van Muyden.
Hofmann & Co.	Verlags-Anst., Allg. Dtsch.
Janke, D.	Wiegandt & Grieben.
Kortkamp, F.	Wiegandt & Hempel.
Langenscheidt, G.	Windelmann & Söhne.
Lassar's Buchh.	

Die Commission des Berliner Verleger-Vereins.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelauslage. † = wird nur baar gegeben.)

Alt in Frankfurt a. M.

2786. **Baer, S.**, zwei alte Thora-Rollen aus Arabien u. Palästina. gr. 8. * 12 N \mathcal{A}
2787. † **Beller, G.**, der Friede Gottes, welcher höher ist als alle Vernunft. Acht Predigten. 8. In Comm. * 12 N \mathcal{A}

Anton in Halle.

2788. **Sidel**, 100 Confirmations-Scheine m. Bibelsprüchen u. Lieberversetz. 1. Hälfte. 4. * $\frac{1}{2}$ \mathcal{A}

Brockhaus in Leipzig.

2789. **Preußen u. Frankreich** zur Zeit der Julirevolution. Vertraute Briefe d. preuß. Generals v. Rochow an den preuß. Generalpostmstr. v. Nagler. Hrsg. v. E. Kelsner u. K. Mendelssohn-Bartholdy. gr. 8. * 24 N \mathcal{A}
2790. **Röhricht, W.**, Leitfaden f. den Unterricht in der Handelswissenschaft. 2. Aufl. gr. 8. * $\frac{1}{2}$ \mathcal{A}
2791. **Schunhardt, Chr.**, Lucas Cranach d. Älteren Leben u. Werke. 3. Bd. 8. * 2 \mathcal{A}

Brockhaus' Sort. in Leipzig.

2792. **Jahrbuch** der deutschen Dante-Gesellschaft. 3. Bd. gr. 8. * 3 \mathcal{A}
2793. **Verhandlungen** der k. k. zoologisch-botanischen Gesellschaft in Wien. Jahrg. 1870. gr. 8. In Comm. * 6 \mathcal{A} 4 N \mathcal{A}

Burdach in Dresden.

2794. **Peter, G.**, „Lasset uns hören, was Gott der Herr zu uns redet!“ Predigt zur Friedensfeier. gr. 8. * $\frac{1}{2}$ \mathcal{A}